

Bekanntmachung

über die Einziehung des Grundstückes, Flurstücks-Nr. 347 in der Gemeinde Offenbach an der Queich

Die Gemeinde Offenbach an der Queich beabsichtigt, bei dem Grundstück, Flurstück-Nr. 347 die öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird.

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich IV-Bürgerdienste-